

Schlussfolgerungen des Rates zum ehemaligen Jugoslawien (30. Oktober 1995)

Quelle: Bulletin der Europäischen Union. Oktober 1995, n° 10. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_rates_zum_ehemaligen_jugoslawien_30_oktober_1995-de-98e4b1f7-d93a-4a23-9dd2-2b2ec702e687.html

Publication date: 21/10/2012

Schlussfolgerungen des Rates zum ehemaligen Jugoslawien (30. Oktober 1995)

Mit Blick auf die bevorstehenden Friedensverhandlungen nahm der Rat die nachstehenden Schlussfolgerungen

1. Einleitung

Vom Beginn des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien an hat die Europäische Union keine Mühe gescheut, sich für friedliche und dauerhafte Lösungen einzusetzen. Die Union hat auch den größten Beitrag geleistet, um das schreckliche Leid der Zivilbevölkerung zu lindern.

Die Europäische Union bekundet erneut ihre Entschlossenheit, nach Kräften dazu beizutragen, daß die bevorstehenden Verhandlungen zu einem erfolgreichen Ergebnis führen.

Die Europäische Union, vertreten durch den europäischen Vermittler Carl Bildt, wird sowohl Fragen im Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Rahmen von Bosnien-Herzegowina als auch der Lösung von Gebietsfragen besondere Aufmerksamkeit widmen. Die eindeutige Festlegung und Verwirklichung von Strukturen für den Staat Bosnien-Herzegowina wird für die Entwicklung der Beziehungen zur Europäischen Union von entscheidender Bedeutung sein. Die Union fordert auch die Parteien auf, alles zu tun, um sich über die noch offenen Fragen in bezug auf die Landkarte zu einigen. Sie bekräftigt, daß sie in jeder Hinsicht bereit ist, die Regelung dieser wichtigen Fragen zu unterstützen.

Die Europäische Union wird auf der Grundlage der Vereinbarungen von Genf und New York darauf hinarbeiten, daß folgende Ziele erreicht werden:

1. Bosnien-Herzegowina muß als ein einziger Staat in seinen international anerkannten Grenzen mit zwei Einheiten, der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republika Srpska fortbestehen.
2. Bosnien-Herzegowina muß ein Vielvölkerstaat und eine auf Achtung der menschlichen Person und Rechtsstaatlichkeit gegründete Demokratie sein.
3. Die Grundrechte des Menschen und die Rechte der Minderheiten, wie sie im Völkerrecht niedergelegt sind, müssen uneingeschränkt anerkannt und geachtet werden.
4. Die Rechte der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere ihr Recht auf freiwillige Rückkehr, müssen voll und ganz geachtet werden.
5. Es müssen Rahmenbedingungen für baldige freie und faire Wahlen in Bosnien-Herzegowina geschaffen werden.
6. Das Wirtschaftssystem muß auf Marktprinzipien und regionaler Zusammenarbeit beruhen.
7. Alle Staaten des ehemaligen Jugoslawiens müssen sich in ihren international anerkannten Grenzen gegenseitig anerkennen.
8. Es muß ein Prozeß zur Festlegung von Maßnahmen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie von vertrauensbildenden Maßnahmen eingeleitet werden.

Die Europäische Union wird die Durchführung des Friedensprozesses in Abstimmung mit anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft voll unterstützen. In diesem Zusammenhang handelt der Vertreter der Europäischen Union in enger Zusammenarbeit mit dem Vorsitz und der Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse.

Die Europäische Union möchte ihre Bereitschaft bekräftigen, zu den internationalen Bemühungen um den Wiederaufbau der vom Krieg verwüsteten Regionen beizutragen, sobald Frieden eingekehrt ist. Hierzu wird

die Europäische Union ihr Vorgehen mit anderen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft abstimmen, um langfristigen Beistand mit dem Ziel der Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung, der Stärkung der Zivilgesellschaft, der Aussöhnung und der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu leisten.

In der Erwartung des Friedens entwickelt die Europäische Union nun ihre langfristige Politik gegenüber der Region, um zur Schaffung von Stabilität und Wohlstand beizutragen.

Die Europäische Union befürchtet, daß das Ausbleiben einer Lösung der Ostslawonien-Frage die Hoffnungen auf Beendigung der Kämpfe in der Region ernsthaft gefährden würde. Die Europäische Union erinnert die Parteien an ihre Verantwortung, eine friedliche Lösung auf der Grundlage der Achtung der international anerkannten Grenzen der Republik Kroatien und der Achtung der Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung zu erreichen. Die Europäische Union wird in Betracht ziehen, sich an den künftigen Übergangsvereinbarungen zu beteiligen. Sollte es zu keiner Verhandlungslösung kommen, so würde dies ernsthafte Folgen für die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union haben.

Nach Auffassung der Europäischen Union ist es erforderlich, die Voraussetzungen für die baldige Rückkehr der vertriebenen serbischen Bevölkerung aus den UN-Schutzzonen in die Republik Kroatien zu schaffen. Die Regierung Kroatiens muß sie in vollem Umfang in ihre bürgerlichen und politischen Rechte sowie in ihre Eigentumsrechte wiedereinsetzen.

Die Europäische Union ist nach wie vor zutiefst besorgt über die noch ungelösten Probleme in der Region und vertritt die Auffassung, daß ein Erfolg in den Bemühungen um Frieden in Bosnien und Ostslawonien dazu genutzt werden sollte, diese Probleme rascher zu lösen. Grundlage für die Lösung der Kosovo-Frage muß sein, daß sowohl ein hohes Maß an Autonomie gewährt wird als auch die international anerkannten Grenzen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) geachtet werden. Die Europäische Union ist der Ansicht, daß die unverzügliche und unumschränkte Achtung der Menschenrechte im Kosovo gewährleistet werden muß. Auch die Rechte der Minderheiten in der Vojvodina und im Sandschak müssen wie in allen übrigen Gebieten des ehemaligen Jugoslawiens in vollem Umfang geachtet werden. Eine Lösung dieser Fragen ist entscheidend für die volle Integration der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) in die internationale Gemeinschaft und die Stabilisierung der gesamten Region. Die diesbezüglichen Arbeiten der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien müssen in einem geeigneten Rahmen fortgesetzt und vertieft werden.

2. Humanitäre Hilfe

Die Europäische Union bekräftigt ihre Entschlossenheit, humanitäre Hilfe zu leisten, solange dies erforderlich ist. Dabei wird angestrebt, die Abhängigkeit von humanitärer Hilfe so bald wie möglich zu überwinden und einen kontinuierlichen Zusammenhang mit den Wiederaufbauleistungen herzustellen. Seit Beginn des Konflikts hat die Europäische Union große Anstrengungen unternommen — ihr Beitrag beläuft sich auf 1,6 Mrd. ECU — und sie wird in ihren Bemühungen nicht nachlassen.

Die humanitäre Hilfe muß unparteiisch und ohne Vorbedingung all diejenigen im gesamten Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens erreichen, die sie benötigen. Alle beteiligten Parteien sollten bei der Bereitstellung der Hilfe voll und ganz zusammenarbeiten.

Die Europäische Union wird die einzelnen Stufen ihrer humanitären Hilfe mit dem UNHCR als der federführenden Stelle koordinieren.

3. Flüchtlinge und Vertriebene

Das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen, frei und unter sicheren Bedingungen nach Hause zurückzukehren oder einen gerechten Ausgleich zu erhalten, ist ein Grundprinzip. Dieses Recht muß in der Friedensvereinbarung niedergelegt werden. Die praktische Umsetzung dieses Rechts sollte in Zusammenarbeit mit dem UNHCR als der federführenden Stelle und anderen Einrichtungen gewährleistet werden. Die Europäische Union wird auf jeden Fall die Rückkehr der Flüchtlinge mit den ihr zur Verfügung

stehenden Mitteln, einschließlich der Bereitstellung internationaler Hilfe, fördern.

Die Europäische Union wird versuchen, darauf hinzuwirken, daß die Herkunftsländer sich verpflichten, der Rückkehr ihrer Bürger und derjenigen, die ihr Gebiet verlassen und vorübergehend Zuflucht in Drittländern gefunden haben, zuzustimmen.

Die Bereitschaft der Herkunftsländer, die Rückkehr aller Flüchtlinge zuzulassen, ist eines der Kriterien für die Teilnahme an den Wiederaufbau- und Entwicklungsprogrammen.

4. Hochrangiger Vertreter

Zur Gewährleistung der Kohärenz und politischen Koordinierung der Durchführung der Friedensregelung hält die Europäische Union es für erforderlich, einen hochrangigen Vertreter zu bestellen, der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit den in der Friedensregelung genannten Aufgaben betraut wird.

In Anbetracht des diesbezüglichen Beitrags der Europäischen Union sollte der hochrangige Vertreter von der EU gestellt werden. Er würde regelmäßig auf Anforderung dem Rat der Europäischen Union und den am Implementierungsprozeß beteiligten internationalen Organisationen Bericht erstatten.

Zu den Aufgaben des hochrangigen Vertreters sollte gehören,

- alle zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensplans unbeschadet der Befugnisse federführender Stellen in ihren jeweiligen Bereichen zu koordinieren;
- eng und regelmäßig mit der für die Umsetzung der Friedensvereinbarungen zuständigen multinationalen Stelle Verbindung zu halten und Informationen auszutauschen;
- engen Kontakt mit den Parteien zu halten, um zu bewirken, daß alle zivilen Aspekte des Friedensplans voll erfüllt werden.

5. Verfassungsrechtliche Fragen und freie Wahlen in Bosnien

Auf der Grundlage der Dokumente von Genf und New York ruft die Europäische Union alle Parteien auf, ihre Verhandlungen zur Festlegung eines grundlegenden Verfassungsrahmens für Bosnien-Herzegowina fortzusetzen.

Die künftige Verfassung von Bosnien-Herzegowina muß Bestimmungen enthalten für

- ein auf freien und fairen Wahlen beruhendes demokratisches politisches System;
- institutionelle Regelungen auf der Ebene der Zentralregierung, durch die unter anderem mit Strukturen für Außenbeziehungen und Außenhandel ein wirksames Funktionieren des Staates gewährleistet werden kann. Der Staat muß die Möglichkeit erhalten, internationale Verträge zu schließen und umzusetzen;
- eine funktionsfähige Marktwirtschaft.

Freie und demokratische Wahlen sollten stattfinden, sobald es die Umstände erlauben. Die Unterzeichner der Friedensvereinbarung sollten diesbezüglich feste Zusagen geben. In diesem Zusammenhang appelliert die Europäische Union an die OSZE, rasch einen Beschluß zur Entsendung von Missionen nach Bosnien-Herzegowina zu fassen, die sowohl beurteilen, wann die Voraussetzungen für die Wahlen erfüllt sind, als auch den Wahlvorgang selbst beobachten.

Zum Zeitpunkt der Wahlen sollten die Flüchtlinge bereits zurückgekehrt sein, damit sie an ihrem Herkunftsort an den Wahlen teilnehmen können.

Die Europäische Union beabsichtigt, hauptsächlich durch Überwachungsmissionen einen erheblichen Beitrag zum Wahlprozeß zu leisten. In diesem Zusammenhang wird die Union die künftigen Aufgaben der Überwachungsmission im früheren Jugoslawien im Hinblick auf die Wiederherstellung des Friedens neu bestimmen. Die Überwachungsmission ist in der Region seit 1991 im Einsatz und hat eine einzigartige

Erfahrung im Umgang mit den vielen unterschiedlichen Aspekten des Konflikts. Die Überwachungsmission ist in der Föderation bereits zugegen und sollte, wenn die Umstände dies erlauben, im gesamten Gebiet von Bosnien-Herzegowina eingesetzt werden.

6. Wiederaufbau und regionale Entwicklung

A. Der Wiederaufbau ist eine der überragenden Aufgaben für die internationale Gemeinschaft. Die Europäische Union ist bereit, hierzu im Rahmen der größtmöglichen Lastenteilung mit anderen Geberländern und auf der Grundlage einer sorgfältigen Bedarfsermittlung einen Beitrag zu leisten.

Schwerpunkt des Wiederaufbaus sollten die vom Krieg am stärksten betroffenen Gebiete sein, nämlich das gesamte Gebiet von Bosnien-Herzegowina und bestimmte Gebiete Kroatiens.

Voraussetzung für die Wiederaufbauhilfe für Bosnien-Herzegowina ist die Umsetzung der Bestimmungen des Friedensplans.

Die Gewährung von Wiederaufbauhilfe an Kroatien sollte daran geknüpft werden, daß die kroatische Regierung für die Serben in den UN-Schutzzonen wirkliche Rückkehrmöglichkeiten schafft, daß die Menschen- und Minderheitenrechte strikt gewahrt werden und daß gegenüber der Umsetzung des Friedensplans eine konstruktive Haltung eingenommen wird.

Da die internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der IWF und die Weltbank, beim Wiederaufbau eine bedeutende Rolle spielen können, ist es wichtig, daß Bosnien-Herzegowina so bald wie möglich bei beiden Institutionen Mitglied wird. Es sollten größte Anstrengungen unternommen werden, um Bosnien-Herzegowina zu helfen, seine Zahlungsrückstände gegenüber diesen Institutionen auszugleichen.

B. Die Europäische Union ist davon überzeugt, daß die wirtschaftliche Entwicklung und die Herstellung normaler Beziehungen zwischen allen Staaten und Völkern des ehemaligen Jugoslawiens unterstützt werden müssen. Nur wenn in einer späteren Phase längerfristige Maßnahmen zugunsten der Region beschlossen werden, wird diese zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Erholung gelangen können.

Die Ziele der Europäischen Union sollten folgendes einschließen:

- Errichtung und Stärkung demokratischer politischer Institutionen, die Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleisten;
- Konsolidierung der Zivilgesellschaft und Stärkung der nichtstaatlichen Stellen sowie der kulturellen und pädagogischen Einrichtungen;
- Unterstützung der wirtschaftlichen Stabilisierung und des Übergangs zur Marktwirtschaft;
- Wiederaufbau und Modernisierung der Energie-, Wasser-, Verkehrs- und Telekommunikationsnetze;
- Entwicklung des Privatsektors, insbesondere der kleineren Unternehmen, und Investitionsförderung;
- Entwicklung normaler, offener und freier Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens;
- Beteiligung der betreffenden Länder am offenen internationalen Wirtschaftssystem;
- Entwicklung des Handels und der Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und anderen internationalen Partnern.

Die Einleitung längerfristiger Maßnahmen wird von Kriterien für die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig gemacht, die folgendes einschließen sollten:

Umsetzung der Bestimmungen der Friedensvereinbarung;

- Achtung der Menschenrechte, der Minderheitenrechte und des Rechts aller Flüchtlinge und Vertriebenen auf Rückkehr;
- in bezug auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) die Gewährung eines hohen Maßes an interner Autonomie für den Kosovo;
- Achtung der Grundsätze der Marktwirtschaft;
- Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gerichtshof für die Untersuchung von Kriegsverbrechen.

C. Der Gemeinschaftsbeitrag würde ausschließlich im Rahmen der Rubrik IV der derzeitigen Finanziellen Vorausschau geleistet. Die Mittel für die Gemeinschaftsfinanzierung würden aus dem PHARE-Programm, den bereits bestehenden Haushaltslinien für das ehemalige Jugoslawien oder Haushaltslinien, in deren Rahmen begrenzte Maßnahmen für die Region in Betracht gezogen werden könnten, und aus den noch nicht zugewiesenen Mitteln im Rahmen der Rubrik IV der Finanziellen Vorausschau aufgebracht.

Diese Instrumente würden die Haushaltsperspektiven der Gemeinschaft nicht ändern, und sie würden sich nach den Leitlinien richten, die der Europäische Rat in bezug auf die finanzielle Unterstützung der mittel- und osteuropäischen Länder und der Drittländer im Mittelmeerraum vereinbart hat. Zu diesen Finanzierungsquellen könnten Darlehen der EIB und der EBWE hinzukommen.

D. Die Unterstützung für den Wiederaufbau wird aus vielen unterschiedlichen Quellen stammen. Die Maßnahmen sollen einander ergänzen und sich gegenseitig stärken, wobei die Koordinierung auf verschiedenen Ebenen von entscheidender Bedeutung sein wird. Diese Koordinierung muß bestimmten Parametern entsprechen: effiziente Nutzung der verfügbaren Mittel, insbesondere durch Vermeidung von Doppelarbeit und durch Erfassung aller relevanter Sektoren, Nutzung der Sachkompetenz und des Know-hows der mittelbeschaffenden Organisationen, möglichst große Zahl von Gebern, Transparenz in bezug auf die Informationen über den Bedarf und die ergriffenen Maßnahmen sowie Errichtung von Strukturen zur Aufnahme der Hilfe in den Empfängerländern.

Von der Europäischen Union wird ein erheblicher Beitrag zu diesen Wiederaufbauanstrengungen verlangt werden. In Anbetracht des Ausmaßes ihrer Anstrengungen muß der Koordinierungsmechanismus gewährleisten, daß die Union eine Rolle spielen kann, die ihrer Erfahrung auf dem Gebiet der Hilfe und ihrem politischen Interesse an einer erfolgreichen Entwicklung der Region entspricht. Er sollte auch ermöglichen, daß die Erfahrung und der Einfluß der internationalen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, voll genutzt werden.

Schließlich vertritt die Europäische Union die Auffassung, daß die international Management Group (IMG) eine bedeutende Rolle bei der Bedarfsbeurteilung und der örtlichen Koordinierung der Wiederaufbauarbeiten spielen sollte.

7. Künftige Vereinbarungen

Als Folgemaßnahme im Anschluß an die Bemühungen der Europäischen Union um Frieden und Stabilität in der Region strebt die Europäische Union an, langfristige Beziehungen zu den Ländern der Region aufzubauen, sobald die Umstände dies zulassen. Diese Beziehungen sollten die Form von Vereinbarungen im Rahmen eines regionalen Ansatzes annehmen.

Dem Abschluß dieser Vereinbarungen sollte eine klare Analyse aller Probleme und Möglichkeiten der Beziehungen der Europäischen Union zu der Region und zu jedem einzelnen dieser Länder vorausgehen.

Die Vereinbarungen sollten folgende Ziele einschließen:

- Verbesserung und Vertiefung der Beziehungen zur Europäischen Union unter weitestgehender Berücksichtigung der Anliegen der betreffenden Länder;
- Förderung der Aussöhnung sowie Entwicklung offener und kooperativer Beziehungen zwischen diesen Ländern und ihren engsten Nachbarn;
- Gesamtbeitrag der Europäischen Union zu Frieden und Stabilität in der Region.

Die Vereinbarungen sollten auf Erfahrungen beruhen, die bei früheren Vereinbarungen mit der Europäischen Union gemacht worden sind, und mit politischen und wirtschaftlichen Bedingungen verknüpft werden, zu denen insbesondere die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte, das Recht der Vertriebenen und Flüchtlinge auf Rückkehr, demokratische Institutionen, politische und wirtschaftliche Reformen, Bereitschaft zur Entwicklung offener und kooperativer Beziehungen zwischen diesen Ländern, vollständige Einhaltung der Bestimmungen der Friedensvereinbarung und in bezug auf die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) die Gewährung eines hohen Maßes an interner Autonomie für den Kosovo gehören.

Die Bereitschaft der betreffenden Staaten, sich an regionaler Zusammenarbeit zu beteiligen und den Prozeß der wirtschaftlichen und politischen Reformen zu beschleunigen, ist ein entscheidender Faktor für die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union.

8. Rüstungskontrolle sowie Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen in der Region

Nach der Unterzeichnung der Friedensvereinbarung wird die Herbeiführung eines stabilen militärischen Gleichgewichts auf der Grundlage des niedrigstmöglichen Rüstungsniveaus eine notwendige Bedingung dafür sein, daß der Konflikt im ehemaligen Jugoslawien nicht wiederauflebt.

Die Europäische Union hält es für dringend geboten, daß im Rahmen der OSZE ein Prozeß zur Festlegung von Maßnahmen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen in Gang kommt. Die Europäische Union wird sich darum bemühen, daß die betreffenden Regierungen bei der Unterzeichnung der Friedensverhandlungen die Verpflichtung eingehen, konstruktive Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Rüstungskontrolle und -reduzierung sowie regionale Sicherheit aufzunehmen.